

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.10.1981 die im Bebauungsplan in Grün eingetragenen Änderungen gemäß den §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBL. I S. 949 ff) und der §§ 4 (1) und 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 16.10.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die beschlossene Planänderung ist am 17.11.1981 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke -Stadtbauamt-, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 19.11.1981

(Bürgermeister)

Gegen diese Planänderung gemäß § 13 BBauG bestehen keine Bedenken.

Detmold, den 3. MAI 1982
Az.: 35.21.11-605 LÜ.77

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

T e x t

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1). 12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV 2023), geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S.299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden - Städtebauförderungsgesetz - (StBauFG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318 ff).

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Fünfhausen in der Stadt Lübbecke vom 24.2.1972 mit Rechtskraft vom 10.3.1972

A
Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus den Teilplänen Nr. I und II sowie dem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

B
Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

Das Baugebiet umfaßt "Allgemeines Wohngebiet" (WA). Für die Art der baulichen Nutzung sind für die Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet die Bestimmungen der §§ 4 Abs. (1) und (2), 12, 13 und 15 der Baunutzungsverordnung verbindlich. Außerdem sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Abs. 3 Ziffern 1 und 3 der Baunutzungsverordnung gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplangebiet allgemein zulässig.

Bauliche Anlagen nach § 4 (3) Nr. 2, 4 (zweiter Halbsatz), 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind in sonst anders genutzten Gebäuden gemäß § 21a Abs. 1 der Baunutzungsverordnung auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

Stellplätze sind nur in den Kellergeschossen der neuen Gebäude und auf den gemäß Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten Flächen zulässig.

Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., sind unzulässig. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufstische, Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Die Hauszugänge in den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind im Material von den übrigen befestigten Vorgartenflächen abzusetzen.

Die Zufahrten zu den Garagengeschossen sind mit Betonpflaster zu befestigen.

Die Dächer der dreigeschossigen Gebäude sind als Mansarddächer entsprechend der in diesem Bebauungsplan enthaltenen Planskizze mit den angegebenen Dachneigungen auszubilden.

Die im Teilplan II festgesetzten privaten Grünflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind mit niedrig wachsenden Sträuchern dicht zu bepflanzen.

C
Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung.
2. Aus städtebaulichen Gründen können im Einzelfall die Grund- und Geschoßflächenzahlen über das festgesetzte Maß hinaus überschritten werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

D
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

E
Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 BBauG bezeichneten Art enthalten, insbesondere der seit dem 14.4.1970 geltende Bebauungsplan Nr. 1/07/7, außer Kraft.



STADT LÜBBECKE

ORTSTEIL:

BEBAUUNGSPLAN No.: 1/07/7A

BEZEICHNUNG: **SÜDLICH FÜNFHAUSEN**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FÜNFHAUSEN — KLINGELBRINK — BERGERTORSTRASSE UND DANZELSTÄTTE

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
___ AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 TEILBLÄTTERN UND EINEM TEXTTEIL
DIES IST DAS TEILBLATT II .

MASZSTAB ~~1:1000~~ / 1 500

GEMARKUNG LÜBBECKE/~~BLASHEIM/OBERMEHNEN/STOCKHAUSEN/ALSWEDE/GEHLENBECK/TEILHAUSEN/ NETTELSTEDT~~

FLUR 26

FESTSETZUNGEN (§9 (1) BBAUG)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE	BAUGESTALTUNG (§ 103 BauO NW, § 9 (2) BBauG) DACHNEIGUNG	BAUGESTALTUNG (§ 103 BauO NW, § 9 (2) BBauG) DACHFORM
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	III	0,4	1,0			15-60°	
		VI	0,4	1,2			FLACHDACH	
		IV	0,4	1,1			MSD=MANSARDENDACH	

PLANGEBIETSGRENZE (§ 9 (7) BBauG)
BAUGRENZE (§ 23 (1) BauNVO)
BAULINIE (§ 23 (2) BauNVO)
NUTZUNGSGRENZE (§ 16 (5) BauNVO)
STRASSENBEGRENZUNGLINIE (§ 9 (1) 11 BBauG)
SAN SANIERUNGSGEBIET
GEBAUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BESEITIGT WERDEN MUSSEN

NICHT ÖFFENTLICHE FLÄCHEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
KINDERSPIELPLATZ
TRAFOSTATION
DAUERND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
TGA TIEFGARAGE
RAMPE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 (4) BBAUG.)
ERLÄUTERUNGEN
VORH. GEBÄUDE
[GST] GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 12.1.79 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Beb. Pl. Nr. 1/07/7 und dessen, dem Beb. Pl. entgegenstehende Festsetzungen aufgehoben sind, sowie während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstr. 4, öffentlich ausliegen. Mit Bekanntmachung ist der Beb. Pl. rechtsverbindlich. Zum gleichen Zeitpunkt sind die ... Lübbecke, den 15.1.79

DER RAT DER STADT LÜBBECKE HAT GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG. DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS IST AM IM AMTLICHEN KREISBLATT DES KREISES MINDEN - LÜBBECKE BEKANNTGEMACHT WORDEN.
LÜBBECKE, DEN
~~BÜRGERMEISTER~~
~~RATSMITGLIED~~
~~SCHRIFTFÜHRER~~

DER RAT DER STADT LÜBBECKE HA BEBAUUNGSPLANENTWURF NEBST B UNG GEBILLIGT UND DEREN ÖFFE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 6 B LOSSEN.
LÜBBECKE, DEN 15. 12. 77
BÜRGERMEISTER gez. Warmann
RATSMITGLIED gez. Epping
SCHRIFTFÜHRER gez. Grote

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF NEBST BEGRÜNDUNG UND DER ~~PLAN~~ BEBAUUNGSPLAN NR. 1/07/7 HAT MIT DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT~~EN~~ HABEN GEMÄSS § 2A ABS 6 BBAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 8. ~~FEBRUAR~~ 78 BIS 9. MÄRZ 78 (EINSCHL.) IM VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT LÜBBECKE, KREISHAUSSTRASSE 4 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
LÜBBECKE, DEN 10. 3. 1978
gez. Tiemeyer
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND DES § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER GELTENDEN FASSUNG AM 24. 8. 78 VOM RAT DER STADT LÜBBECKE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LÜBBECKE, DEN 24. 8. 78
BÜRGERMEISTER gez. Warmann
RATSMITGLIED gez. Hülsmeier
SCHRIFTFÜHRER gez. Grote

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE AN GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 11. 12. 78
AZ 35. 21. 11 - 605/L44
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.
gez. Gündel

~~DIE~~ GENEHMIGUNG DES BEBAUUNG IST GEMÄSS § 12 DER HAUPTSATZU STADT LÜBBECKE VOM 12. 6. 1975 VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHE BLATT AM
BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER MACHUNG IST ANGEGEBEN, DASS D WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BE STADT LÜBBECKE VON JEDERMAN SEHEN WERDEN KANN.
LÜBBECKE, DEN
~~BÜRGERMEISTER~~

Der Regierungspräsident Detmold

DER OBERKREISDIREKTOR KATASTERAMT 8.7.77
(Wodtke) Kreisvermessungsrat

DER OBERKREISDIREKTOR KATASTERAMT 8.7.77
(Wodtke) Kreisvermessungsrat